

KUNDENINFORMATION für Ihre Waldversicherung

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft Königinstr. 28, 80802 München

Versicherungsinformationen

**Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer
Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5
Versicherungsvertragsgesetz**

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

**Allgemeine Bedingungen zur Waldbrandversicherung
(AWBrB2026, Version 01/2026)**

**Allgemeine Bedingungen zur Wald-Sturmversicherung
(AWStB2026, Version 01/2026)**

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Allianz Agrar

**Ihr Spezialist für Pflanzen-
und Tierversicherungen**

Versicherungsinformationen der Allianz Versicherungs-AG

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727.

Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot genannt.

Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Dienstleistend für uns tätig und insbesondere Ansprechpartner für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung Ihrer Pflanzen- und Tierversicherungsverträge ist:

Allianz Agrar Aktiengesellschaft

Geschäftsadresse:

Königinstr. 28
80802 München

Postanschrift:

Dieselstraße 6-8
85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 678 297-0

E-Mail: info@allianzagrar.de

Sitz der Gesellschaft: München

Registergericht: Amtsgericht München HRB 3392

Die Allianz Agrar AG ist das Kompetenzzentrum der Allianz für den Agrarsektor. Dienstleistend für die Allianz Versicherungs-AG entwickelt und vertreibt sie Spezialkonzepte für landwirtschaftliche Risiken in ganz Deutschland. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Pflanzen- und Tierproduktion.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- bei Verbrauchern das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren Informationen die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, jeweils in Textform zugegangen sind. Nähere Informationen zum Fristbeginn finden Sie in der Widerrufsbelehrung.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per Fax an 0800/4400/101 und aus dem Ausland per Fax an 0049/89/207002911 oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Versicherer Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung

entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Wenn Sie ein Verbraucher sind, gilt dies bei einem Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB nur, wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ein solcher Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn für Vorbereitung und Abschluss des Versicherungsvertrages ausschließlich Fernkommunikationsmittel (z. B. Internet, E-Mail oder Telefon) verwendet worden sind. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, darf der Versicherer pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag bzw. dem Angebot sowie dem Versicherungsschein entnehmen. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalles aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet.

Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat VBS 4, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch dorthin wenden.

Bitte beachten Sie**Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz****Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?**1. Rücktritt**

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet,

	Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
	5. Anfechtung
	Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.
	6. Stellvertretung durch eine andere Person
	Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Waldbrandversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Allianz Agrar AG, Deutschland

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Ihr Waldbestand durch einen Brand geschädigt oder zerstört wird und Ihnen daraus ein wirtschaftlicher Schaden entsteht.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen:

- ✓ Im Versicherungsschein bezeichnete oberirdisch stehende und wachsende Waldflächen, sofern es sich um Wirtschaftswald handelt.
- ✓ optional Zusatzdeckungen, z.B. für auf den versicherten Flächen geschlagenes und lagerndes Holz, sofern vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen.

Versicherte Gefahren und Schäden:

- ✓ Schäden an den versicherten Sachen, welche durch folgende Gefahren verursacht werden:
 - ✓ Brand
 - ✓ Blitzschlag
 - ✓ Explosion
 - ✓ Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung

Leistungen im Versicherungsfall

- ✓ Entschädigung des wirtschaftlichen Schadens, unabhängig von Baumarten und Altersklassen
- ✓ Leistung bis zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein vereinbarten, pauschalen Versicherungssumme je Hektar
- ✓ Restholzerlöse verbleiben ohne Abzug bei Ihnen



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- ✗ Schäden der versicherten Sachen, z.B. durch:
 - ✗ Kriegsereignisse, innere Unruhen
 - ✗ Erdbeben
 - ✗ Kernenergie
- ✗ Schäden, die an Holzbestände während Ihrer Verschmelzung zu Holzkohle in Meilerstätten entstehen
- ✗ Schäden an Stümpfen (Stöcken) und an der Bodendecke (Bodenvegetation, Streu, Moos etc.)



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Ausschluss der Leistung bei Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben
- ! Ausschluss der Leistung, wenn Sie uns über Schädentatsachen arglistig täuschen
- ! Ausschluss der Leistung, wenn Sie wegen eines bei der Entschädigungsermittlung begangenen Betrugs oder Betrugsversuchs rechtskräftig verurteilt wurden



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz haben Sie – sofern nicht anders vereinbart – in Deutschland.



Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen vor Vertragsschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns Änderungen, die sich nach Vertragsschluss ergeben, mitteilen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich informieren, sowie vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie sind zudem verpflichtet, alle Ihre Waldflächen zu versichern.



Wann und wie muss ich zahlen?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums entrichten. Die Folgebeiträge sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr.
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht kündigen.



Wie kann ich meinen Vertrag beenden?

- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag erstmals zum Ablauf des dritten Jahres, danach jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Versicherungsfall.
- Die Kündigung muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.

Die Allianz Agrar AG entwickelt und vertreibt als Dienstleister der Allianz Spezialkonzepte für die Landwirtschaft. Risikoträger und Vertragspartner ist die Allianz Versicherungs-AG.

Wald-Sturmversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Allianz Agrar AG, Deutschland

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Ihr Waldbestand durch ein Sturmereignis geschädigt oder zerstört wird und Ihnen daraus ein wirtschaftlicher Schaden entsteht.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen:

- ✓ Im Versicherungsschein bezeichnete, oberirdisch stehende und wachsende Waldflächen, sofern es sich um Wirtschaftswald handelt.

Versicherte Gefahren und Schäden:

- ✓ Schäden an den versicherten Sachen durch witterungsbedingte Sturmereignisse (mindestens Windstärke 8)

Leistungen im Versicherungsfall

- ✓ Entschädigung in Höhe der festgelegten Pauschale je Erntefestmeter Sturmholz bis zu der mit Ihnen im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme
- ✓ Restholzerlöse verbleiben ohne Abzug bei Ihnen



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- ✗ Schäden der versicherten Sachen, z. B. durch:
 - ✗ Erosion, Lawinen, Überschwemmung, Wasser sowie sonstige Witterungs- und Umwelteinflüsse
 - ✗ Luft- und Raumfahrzeuge, auch deren sog. Oder Druckwirkung
 - ✗ Kriegsereignisse, Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse
- ✗ Schäden, auch Sekundärschäden, durch Insekten- oder Pilzbefall
- ✗ Schäden an kranken, vorgeschädigten Bäumen



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Ausschluss der Leistung, wenn Sie uns über Schadentatsachen arglistig täuschen
- ! Ausschluss der Leistung, wenn Sie wegen eines bei der Entschädigungsermittlung begangenen Betrugs oder Betrugsversuchs rechtskräftig verurteilt wurden
- ! Eigenanteil / Selbstbehalt (vgl. Versicherungsschein)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz haben Sie – sofern nicht anders vereinbart – in Deutschland.



Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen vor Vertragsschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns Änderungen, die sich nach Vertragsschluss ergeben, mitteilen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich informieren, sowie vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie sind zudem verpflichtet, alle Ihre Waldflächen zu versichern.



Wann und wie muss ich zahlen?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums entrichten. Die Folgebeiträge sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr.
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht kündigen.



Wie kann ich meinen Vertrag beenden?

- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag erstmals zum Ablauf des dritten Jahres, danach jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Versicherungsfall.
- Die Kündigung muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.

Die Allianz Agrar AG entwickelt und vertreibt als Dienstleister der Allianz Spezialkonzepte für die Landwirtschaft. Risikoträger und Vertragspartner ist die Allianz Versicherungs-AG.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Ihre

Waldversicherung

AWBrB2026 und AWStB2026, Version 01/2026

Das Wichtigste in Kürze:



Wir bieten Ihnen eine Versicherung für Waldflächen an. Hierbei zu unterscheiden sind eine Waldbrandversicherung, die Schäden durch Feuer absichert, sowie eine Sturmversicherung, die Schäden durch starke Windereignisse abdeckt.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den allgemeinen Regelungen zur Waldversicherung sowie den Vereinbarungen zu unseren Vertragsformen.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Waldversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (beispielsweise Krieg) oder in Bestimmungen zu den einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
Gefahren und Schäden	Sie vereinbaren vertraglich mit uns, gegen welche Risiken Sie Ihren Wald absichern möchten.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie uns Schäden unverzüglich mitteilen und dürfen den Zustand im Schadenfall ohne unsere Zustimmung nicht verändern. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Versicherungsnehmer	Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen

	anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.
Versicherungssumme	Die Versicherungssumme ist entscheidend für den Umfang des Versicherungsschutzes. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, gilt die vereinbarte, pauschale Versicherungssumme je Hektar Waldfläche.
Vertragsformen	Die Vertragsform definiert, in wie weit die jeweils versicherten Gefahren und Schäden im gewählten Produkt inkludiert sind.
Zusatzbausteine	Optional bieten wir Gefahren und Schäden als Zusatzbausteine an.



Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

KUNDENINFORMATION für Ihre Waldversicherung	1
Waldbrandversicherung	17
1 Wer ist versichert?	17
2 Was ist versichert und was nicht?	17
2.1 Versicherbare Waldflächen	17
2.2 Versicherbare Gefahren und Schäden	17
2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	17
2.3.1 Welche Schäden sind nicht versichert?	17
2.3.2 Wartezeit	17
2.3.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	18
3 Was leisten wir im Versicherungsfall?	18
3.1 Entschädigung im Versicherungsfall	18
3.1.1 Anrechnung bestimmter Leistungen auf die Entschädigung	18
3.1.2 Besonderheiten bei geschlagenem und lagerndem Holz	18
3.2 Selbstbehalt	18
3.3 Fälligkeit der Entschädigung	18
3.4 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen	18
3.4.1 Ansprüche gegen andere Versicherer	18
3.4.2 Mitteilungspflicht	19
4 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	19
4.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	19
4.2 Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls	19
4.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)	20
4.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	20
4.3.2 Unser Kündigungsrecht	20
4.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls	20
5 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?	21
5.1 Gefahrerhöhungen	21
5.1.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung	21
5.1.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	21
5.1.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen	21
5.1.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen	21
5.2 Veräußerung des versicherten Waldes	21
5.3 Interessenwegfall	21
6 Wie und wann passen wir den Beitrag an?	21
6.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?	21
6.2 Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?	22

6.3	Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?	22
7	Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?	22
7.1	Beginn des Versicherungsschutzes	22
7.2	Beitragszahlung:	22
7.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag	22
7.2.1.1	Fälligkeit	22
7.2.1.2	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	22
7.2.1.3	Leistungsfreiheit des Versicherers	22
7.2.2	Folgebeitrag	22
7.2.2.1	Fälligkeit	22
7.2.2.2	Schadenersatz bei Verzug	23
7.2.2.3	Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung	23
7.2.2.4	Zahlung des Beitrags nach Kündigung	23
7.2.3	Zahlungsbedingungen	23
7.2.3.1	Zahlungsweise	23
7.2.3.2	Lastschriftverfahren	23
7.2.3.3	Ratenzahlung	23
7.3	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	23
7.4	Laufzeit, Verlängerung und Beendigung des Vertrags	24
7.4.1	Vertragsdauer	24
7.4.2	Automatische Verlängerung	24
7.4.3	Kündigung zum Ablauf	24
7.4.4	Textform	24
7.4.5	Kündigung im Versicherungsfall	24
7.4.5.1	Kündigungsrecht	24
7.4.5.2	Kündigung durch den Versicherungsnehmer	24
7.4.5.3	Kündigung durch den Versicherer	24
7.5	Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen	24
7.6	Anwendbares Recht, Adressaten für Beschwerden und zuständiges Gericht	25
7.6.1	Deutsches Recht	25
7.6.2	Adressaten für Beschwerden	25
7.6.3	Zuständiges Gericht	26
7.7	Versicherung für fremde Rechnung	26
7.7.1	Rechte aus dem Vertrag	26
7.7.2	Zahlung der Entschädigung	26
7.7.3	Kenntnis und Verhalten	26
7.8	Sanktionsklausel	26
	Anhang A: Vertragsformen Waldbrandversicherung	27
	Wald-Sturmversicherung	28
1	Wer ist versichert?	28
2	Was ist versichert und was nicht?	28
2.1	Versicherte Waldflächen	28
2.2	Versicherbare Gefahren und Schäden	28
2.3	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	28
2.3.1	Welche Schäden sind nicht versichert?	28
2.3.2	Wartezeit	28
2.3.3	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	29
3	Was leisten wir im Versicherungsfall?	29
3.1	Entschädigung im Versicherungsfall	29

3.1.1	Anrechnung bestimmter Leistungen auf die Entschädigung	29
3.2	Selbstbehalt	29
3.3	Fälligkeit der Entschädigung.....	29
3.4	Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen.....	29
3.4.1	Ansprüche gegen andere Versicherer	29
3.4.2	Mitteilungspflicht	29
4	<i>Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?</i>	30
4.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	30
4.2	Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls.....	30
4.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen).....	31
4.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	31
4.3.2	Unser Kündigungsrecht	31
4.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	31
5	<i>Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?.....</i>	31
5.1	Gefahrerhöhungen	31
5.1.1	Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung	31
5.1.2	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	32
5.1.3	Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen.....	32
5.1.4	Mitversicherte Gefahrerhöhungen	32
5.2	Veräußerung des versicherten Waldes	32
5.3	Interessenwegfall	32
6	<i>Wie und wann passen wir den Beitrag an?</i>	32
6.1	Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?.....	32
6.2	Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?.....	32
6.3	Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?	32
7	<i>Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?</i>	33
7.1	Beginn des Versicherungsschutzes	33
7.2	Beitragszahlung:	33
7.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag	33
7.2.1.1	Fälligkeit.....	33
7.2.1.2	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	33
7.2.1.3	Leistungsfreiheit des Versicherers.....	33
7.2.2	Folgebeitrag	33
7.2.2.1	Fälligkeit.....	33
7.2.2.2	Schadenersatz bei Verzug	33
7.2.2.3	Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung	33
7.2.2.4	Zahlung des Beitrags nach Kündigung	34
7.2.3	Zahlungsbedingungen	34
7.2.3.1	Zahlungsweise.....	34
7.2.3.2	Lastschriftverfahren.....	34
7.2.3.3	Ratenzahlung	34
7.3	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	34
7.4	Laufzeit, Verlängerung und Beendigung des Vertrags.....	35
7.4.1	Vertragsdauer	35
7.4.2	Automatische Verlängerung	35
7.4.3	Kündigung zum Ablauf	35
7.4.4	Textform.....	35

7.4.5	Kündigung im Versicherungsfall	35
7.4.5.1	Kündigungsrecht	35
7.4.5.2	Kündigung durch den Versicherungsnehmer	35
7.4.5.3	Kündigung durch den Versicherer	35
7.5	Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen	35
7.6	Anwendbares Recht, Adressaten für Beschwerden und zuständiges Gericht.....	36
7.6.1	Deutsches Recht.....	36
7.6.2	Adressaten für Beschwerden	36
7.6.3	Zuständiges Gericht.....	36
7.7	Versicherung für fremde Rechnung	37
7.7.1	Rechte aus dem Vertrag.....	37
7.7.2	Zahlung der Entschädigung	37
7.7.3	Kenntnis und Verhalten	37
7.8	Sanktionsklausel.....	37
Anhang A: Vertragsformen Wald-Sturmversicherung		38

Waldbrandversicherung

(AWBrB2026, Version 01/2026)

1 Wer ist versichert?

Der Schutz der Waldbrandversicherung gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versicherbare Waldflächen

Versichert sind die im Antrag und Ihrem Versicherungsschein bezeichneten, oberirdisch stehenden und wachsenden Waldflächen. Sie sind verpflichtet, alle sich in Ihrem Besitz befindlichen Waldflächen zu versichern. Eine Selektion von einzelnen Flurstücken ist nicht zulässig. Versicherbar ist ausschließlich Wirtschaftswald. Nicht versicherbar sind Waldflächen außer Ertrag, Christbaum- und Reisigkulturen, Gärtnereien und Baumschulen, Moore oder moorähnliche Standorte sowie sonstige Flächen, die dem Gesetze nach nicht als Wald gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Nicht versichert sind ferner Waldflächen auf Flächen mit bestehendem Kampfmittelverdacht.

2.2 Versicherbare Gefahren und Schäden

Die Waldbrandversicherung leistet, wenn versicherte Waldflächen durch Feuer geschädigt werden.

Welche Schäden sind versichert?

Wir versichern Ihren Wald gegen Brandschäden. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Wir leisten Entschädigung für stehende, wachsende Waldbestände welche durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden.

Sofern vereinbart, leisten wir auch Entschädigung für auf den versicherten Waldflächen geschlagenes und lagerndes Holz, welches durch Feuer geschädigt wird.

2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Waldbrandversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

2.3.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Bodendecke, Baumstümpfe (Stöcke), Meilerstätten	Schäden, die an Holzbeständen während ihrer Verschwelung zu Holzkohle in Meilerstätten entstehen, werden nicht ersetzt. Für Schäden an Stümpfen (Stöcken) und an der Bodendecke (Bodenvegetation, Streu, Moos und dgl.) wird nicht gehaftet.
Krieg, Pandemie und Kernenergie	Immer ausgeschlossen sind Schäden durch: Erdbeben, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkriege, Revolutionen, Rebellionen oder Aufstände, innere Unruhen Pandemien (z.B. Covid19) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
Flächen mit Kampfmittelverdacht	Sämtlichen Flächen, bei denen ein Verdacht auf Kampfmittel besteht, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (z.B. durch ehemals militärische Nutzung).

2.3.2 Wartezeit

Die für Ihren Vertrag geltende Wartezeit entnehmen Sie bitte Anhang A für die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherung.

Die Wartezeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird.

Treten während der Wartezeit Schadenfälle durch die versicherten Gefahren auf, so können Sie und wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Monatsfrist beginnt für Sie mit dem Schadeneintritt, für uns mit dem Eingang der entsprechenden Anzeige von Ihnen. Im Falle der Kündigung erstatten wir den Beitrag in vollem Umfang zurück.

3.2.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Vorsatz	Führen Sie oder ein Repräsentant den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
Grobe Fahrlässigkeit	Führen Sie oder ein Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, kürzen wir die Leistung.

3 Was leisten wir im Versicherungsfall?

3.1 Entschädigung im Versicherungsfall

Entschädigt wird im Schadenfall die mit forstlichen Wirtschaftsbaumarten bestockte Brandfläche mit der vereinbarten Versicherungssumme je Hektar, unabhängig von Alter oder Wert des aufstockenden Bestandes, sofern ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist und die Fläche aufgeforstet werden muss. Bei Flächen, die keine Bestockung mit forstlichen Wirtschaftsbaumarten aufweisen, sowie auf sämtlichen unbestockten Flächen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

3.1.1 Anrechnung bestimmter Leistungen auf die Entschädigung

Restwerterlöse aus Brandholzresten verbleiben ohne Abzug bei Ihnen und werden nicht auf die Entschädigung angerechnet. Dies gilt ebenfalls für möglicherweise abrufbare Fördergelder, Zuschüsse oder sonstige Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

3.1.2 Besonderheiten bei geschlagenem und lagerndem Holz

Ist zusätzlich die Absicherung von auf den versicherten Waldflächen geschlagenem und dort lagerndem Holz vereinbart worden und ein entschädigungspflichtiger Schaden infolge der versicherten Gefahr eingetreten, entschädigen wir dessen nachgewiesenen Verkaufswert abzüglich durch Nichtlieferung ersparte Kosten. Soweit ein Verkaufspreis noch nicht vereinbart ist, sind die Holzpreise im Bereich des zuständigen Forstamtes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebend. Unsere Leistungspflicht besteht nur solange der Gefahrenübergang noch nicht stattgefunden hat und das Holz Ihr Eigentum ist, unabhängig davon maximal sechs Monate nach erfolgtem Einschlag.

Bitte beachten Sie hierzu Anhang A für die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherung.

3.2 Selbstbehalt

Ein Selbstbehalt ist der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Der Versicherungsschutz im Brandfall sieht, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist, keine finanzielle Beteiligung des Versicherungsnehmers vor. Den für Ihren Vertrag geltenden Selbstbehalt entnehmen Sie bitte Anhang A für die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherung.

3.3 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Wir können unsere Zahlung aufschieben, solange:

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

3.4 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

3.4.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

3.4.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Abschnitt 4.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

4.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie beachten müssen:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) vor Eintritt des Versicherungsfalls	Was müssen Sie genau beachten?
Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?	Sie sind verpflichtet, folgende Obliegenheiten zu erfüllen: • Spätestens bei Vertragsabschluss ist uns eine Aufstellung der entsprechenden Flurstücke vorzulegen. Die Aufstellung hat im Einzelnen zu enthalten: ○ die Bezeichnung des Versicherungsortes bzw. der Gemarkung ○ die Bezeichnung der Flurnummer und des Flurstücks ○ die Zusammensetzung des darauf stehenden Waldbestandes sowie dessen durchschnittliches Alter ○ die Größe des jeweiligen Flurstücks in Hektar (ha) • die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheits- und Bewirtschaftungsvorschriften; • die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, sofern: • sich die Nutzungsart / der Verwendungszweck der Waldflächen ändert; • sich die Umstände, welche als Basis für die Bestimmung des Versicherungsbeitrags angenommen wurden, ändern.
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt 4.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

4.2 Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls	Was müssen Sie genau beachten?
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	• Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. • Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen. Ferner müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
Welche Auskunft- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?	• Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. Dabei sind die betroffenen Flurstücke sowie eine Schätzung über die jeweilige betroffene Flächengröße anzugeben.

	• Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden, solange der Schaden nicht ermittelt und eine Freigabe von unserer Seite erfolgt ist • Gestatten Sie uns Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht. • Sie müssen uns jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht erforderliche Auskunft geben. • Insbesondere haben Sie ○ uns eine Bestätigung der zuständigen Feuerwehr-, Polizei- oder Forstdienststelle vorzulegen, aus der mindestens Angaben zum Schadendatum und den betroffenen Flurstücken zu entnehmen sind ○ auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug und weitere sachdienliche Unterlagen (z.B. Forsteinrichtungswerk) beizubringen ○ uns zur Ermittlung des Schadenfalls bei Bedarf den Überflug der geschädigten Flächen mit Drohnen sowie die Erfassung mittels Fernerkundungstechnik zu gestatten.
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt 4.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

4.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

4.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

4.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Abschnitt 4.4 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

5 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

5.1 Gefahrerhöhungen

5.1.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Gefahrerhöhung erst nachträglich erkennen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

5.1.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- wenn im versicherten Wald oder unmittelbarer Nähe Grill- oder Feuerstellen, Zelt- oder Campingplätze errichtet werden.
- wenn Sie die Verwendungsart oder die Baumartenstruktur des versicherten Waldes grundlegend ändern.

5.1.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Abschnitt 5.1.1 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir:

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag aufgrund der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.1.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder die Gefahrerhöhung ist nach den Umständen als mitversichert anzusehen.

5.2 Veräußerung des versicherten Waldes

Veräußern Sie die versicherten Waldflächen, geht die Versicherung gemäß § 95 VVG auf den Erwerber über. Veräußerer oder Erwerber haben dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Gemäß § 96 VVG kann sowohl der Erwerber als auch wir die Versicherung kündigen. Ist die Anzeige der Veräußerung unterblieben, sind wir gemäß den Bestimmungen des § 97 VVG leistungsfrei.

5.3 Interessenwegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

6 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

6.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?

Wir überprüfen regelmäßig die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor: Wir fassen die Waldversicherungen aus unserem Bestand, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche

künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

6.2 Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?

Wir können die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

6.3 Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, wenn Ihnen die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Aus einer bloßen Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

7 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von §37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

7.2 Beitragszahlung:

7.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

7.2.1.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins, spätestens jedoch innerhalb des in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

7.2.1.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Abschnitt 7.2.1.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.2.1.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Abschnitt 7.2.1.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.2.2 Folgebeitrag

7.2.2.1 Fälligkeit

- a. Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

- b. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

7.2.2.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7.2.2.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
- d. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

7.2.2.4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Abschnitt 7.2.2.3) bleibt unberührt.

7.2.3 Zahlungsbedingungen

7.2.3.1 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

7.2.3.2 Lastschriftverfahren

Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Änderung des Zahlungsweges

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Betrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

7.2.3.3 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird, die die noch gestundeten Raten übersteigt.

7.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- Interessenswegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben, mindestens aber den vertraglich vereinbarten Mindestbeitrag.

Hiervon unberührt ist der Wegfall des versicherten Interesses aufgrund eines entschädigungspflichtigen Schadens. In diesem Fall ist die komplette Jahresprämie zu bezahlen.

- **Rücktritt durch uns**

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- **Nicht bestehendes Interesse**

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

7.4 Laufzeit, Verlängerung und Beendigung des Vertrags

7.4.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

Der Versicherungsvertrag kann mehrjährig abgeschlossen werden. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr.

7.4.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

7.4.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 31.12.2025 ab. Ihre Kündigung muss spätestens am 30.09.2025 beim Versicherer eingegangen sein.

7.4.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus klar erkennbar ist.

7.4.5 Kündigung im Versicherungsfall

7.4.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

7.4.5.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

7.4.5.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

7.5 Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen

Der Versicherer überarbeitet regelmäßig seine Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Der Versicherer möchte, dass auch der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Der Versicherer kann deshalb dem Versicherungsnehmer die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden.

Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss unter „Was ist versichert?“ im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt hat.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Abschnitt 7.4).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Abschnitt 7.4) anbieten. Dieses Angebot erhält der Versicherungsnehmer in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhält der Versicherungsnehmer die neuen Versicherungsbedingungen, in denen der Versicherer die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen wird.

Den neuen Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsnehmer in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten die bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn der Versicherungsnehmer sein Ablehnungsrecht nicht ausübt, gilt seine Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung wird der Versicherer in seinem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Dieser Abschnitt 7.6 gilt nicht für eine Anpassung des Beitrags des Versicherungsnehmers.

7.6 Anwendbares Recht, Adressaten für Beschwerden und zuständiges Gericht

7.6.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

7.6.2 Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei Allianz Agrar oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianzagrar.de/hilfe-kontakt/anregungen-und-kritik.html. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de ; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000,- Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de , Website: www.bafin.de . Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

7.6.3 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

7.7 Versicherung für fremde Rechnung

7.7.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu.

Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

7.7.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

7.7.3 Kenntnis und Verhalten

- Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
- Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

7.8 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang A: Vertragsformen Waldbrandversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Waldbrandversicherungen (AWBrB2026), soweit sich nicht aus den folgenden Vertragsformen dieses Anhangs A etwas anderes ergibt.

Waldbrand PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Versicherte Gefahren und Schäden	Feuer Die Versicherung umfasst Schäden an stehenden und wachsenden Waldbeständen durch Feuer infolge: • Brand • Blitzschlag • Explosion, Absturz oder Anprall von bemannten Flugkörpern und je nach Vereinbarung: • Schäden an auf den versicherten Flächen geschlagenem und lagerndem Holz ○ Die Entschädigung hierfür ist auf die im Antrag vereinbarte Summe begrenzt.
Versicherte Sachen	a) Wirtschaftswald b) Geschlagenes und lagerndes Holz (sofern vereinbart) Die Versicherung geht bei betriebsplanmäßig bewirtschafteten Forsten nach dem Einschlag auf das geschlagene Holz über und bleibt hierfür während der Versicherungsdauer in Kraft, solange sich das geschlagene Holz am Gewinnungsort im Wald befindet und Ihr Eigentum ist. Bei außergewöhnlichen, hohen Einschlügen, z.B. durch Sturm- oder Insektenschäden sowie durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, findet der Übergang der Versicherung auf das geschlagene Holz nicht statt.
Wartezeit	-
Selbstbehalt	Für Versicherungsfälle berechnen wir keinen Selbstbehalt. Die Brandfläche muss mindestens 100 m ² betragen.

Wald-Sturmversicherung

(AWStB2026, Version 01/2026)

1 Wer ist versichert?

Der Schutz der Wald-Sturmversicherung gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versicherte Waldflächen

Versichert sind die im Antrag und Ihrem Versicherungsschein bezeichneten, oberirdisch stehenden und wachsenden Waldflächen. Sie sind verpflichtet, alle sich in Ihrem Besitz befindlichen Waldflächen zu versichern. Eine Selektion von einzelnen Flurstücken ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Waldflächen ab einer Höhenlage von 800 Metern über Normalhöhennull (NHN), da diese vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Versicherbar ist ausschließlich Wirtschaftswald. Nicht versicherbar sind Waldflächen außer Ertrag, Christbaum- und Reisigkulturen, Gärtnereien und Baumschulen, Moore oder moorähnliche Standorte sowie sonstige Flächen, die dem Gesetze nach nicht als Wald gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Nicht versichert sind ferner Waldflächen auf Flächen mit bestehendem Kampfmittelverdacht.

2.2 Versicherbare Gefahren und Schäden

Die Wald-Sturmversicherung leistet, wenn versicherte Waldflächen durch unmittelbare Einwirkung eines Sturmes zerstört oder beschädigt werden. Sturm im Sinne dieser Versicherung ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die mindestens Windstärke 8 am jeweiligen Versicherungsort aufweist.

2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Wald-Sturmversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

2.3.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Sonstige Witterungs- und Umwelteinflüsse, außergewöhnliche Naturereignisse	Schäden durch Erosion, Lawinen, Überschwemmung, Wasser sowie alle sonstigen Witterungs-, Umwelteinflüsse oder andere außergewöhnliche Naturereignisse mit Ausnahme der Gefahr Sturm
Krieg, Pandemie und Kernenergie	Immer ausgeschlossen sind Schäden durch: Erdbeben, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkriege, Revolutionen, Rebellionen oder Aufstände, innere Unruhen Pandemien (z.B. Covid19) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
Insekten, Pilzbefall	Schäden, auch Sekundärschäden, durch Insekten- oder Pilzbefall
Vorgeschädigte Bäume	Schäden an Bäumen mit äußerlich erkennbaren Vorschäden

2.3.2 Wartezeit

Die für Ihren Vertrag geltende Wartezeit entnehmen Sie bitte Anhang A für die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherung.

Die Wartezeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird.

Treten während der Wartezeit Schadenfälle durch die versicherten Gefahren auf, so können Sie und wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Monatsfrist beginnt für Sie mit dem Schadeneintritt, für uns mit dem Eingang der entsprechenden Anzeige von Ihnen. Im Falle der Kündigung erstatten wir den Beitrag in vollem Umfang zurück.

2.3.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Vorsatz	Führen Sie oder ein Repräsentant den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
Grobe Fahrlässigkeit	Führen Sie oder ein Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, kürzen wir die Leistung.

3 Was leisten wir im Versicherungsfall?

3.1 Entschädigung im Versicherungsfall

Versicherungswert ist die vereinbarte, pauschale Entschädigung pro Festmeter Sturmholz, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme je Hektar.

Für die nachgewiesene Sturmholzmenge erfolgt die Entschädigung je Festmeter in Erntefestmetern ohne Rinde (Efm o.R.) nach dem vereinbarten Satz.

Für die Berechnung können ausschließlich Sturmholzmengen oberhalb der Derbholzgrenze herangezogen werden (mind. 8 cm Durchmesser mit Rinde). Entschädigt wird ausschließlich Holz, das vor dem Schadereignis vital und lebendig gewesen ist (insbesondere kein Totholz).

Die Sturmholzmenge ist uns in geeigneter Form schriftlich in Textform anzuzeigen und nachzuweisen.

3.1.1 Anrechnung bestimmter Leistungen auf die Entschädigung

Erlöse aus dem angefallenen Sturmholz verbleiben ohne Abzug bei Ihnen und werden nicht auf die Entschädigung angerechnet. Dies gilt ebenfalls für möglicherweise abrufbare Fördergelder, Zuschüsse oder sonstige Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

3.2 Selbstbehalt

Ein Selbstbehalt ist der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Der Versicherungsschutz im Sturmschadensfall sieht eine prozentuale Beteiligung des Versicherungsnehmers vor. Zudem sind abhängig von der Größe Ihrer Waldfläche bzw. Forstbetriebsfläche Entschädigungen bis zu den vertraglich vereinbarten Summengrenzen ausgeschlossen. Den für Ihren Vertrag geltenden Selbstbehalt entnehmen Sie bitte Anhang A für die vereinbarte Versicherung sowie Ihrem Versicherungsschein.

3.3 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Wir können unsere Zahlung aufschieben, solange:

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

3.4 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

3.4.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

3.4.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Abschnitt 4.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

4.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie beachten müssen:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) vor Eintritt des Versicherungsfalls	Was müssen Sie genau beachten?
Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?	Sie sind verpflichtet, folgende Obliegenheiten zu erfüllen: • Spätestens bei Vertragsabschluss ist uns eine Aufstellung der entsprechenden Flurstücke vorzulegen. Die Aufstellung hat im Einzelnen zu enthalten: ○ die Bezeichnung des Versicherungsortes bzw. der Gemarkung ○ die Bezeichnung der Flurnummer und des Flurstücks ○ die Zusammensetzung des darauf stehenden Waldbestandes sowie dessen durchschnittliches Alter ○ die Größe des jeweiligen Flurstücks in Hektar (ha) • die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheits- und Bewirtschaftungsvorschriften; • die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, sofern: • sich die Nutzungsart / der Verwendungszweck der Waldflächen ändert; • sich die Umstände, welche als Basis für die Bestimmung des Versicherungsbeitrags angenommen wurden, ändern. Sie sind verpflichtet, folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt 4.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

4.2 Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls	Was müssen Sie genau beachten?
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	• Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. • Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen. Ferner müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
Welche Auskunft- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?	• Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. Dabei sind die betroffenen Flurstücke sowie eine Schätzung über die jeweilige betroffene Sturmholzmenge in Festmetern anzugeben. • Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden, solange der Schaden nicht ermittelt und eine Freigabe von unserer Seite erfolgt ist. • Gestatten Sie uns Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht. • Sie müssen uns jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderliche Auskunft geben.

	• Insbesondere haben Sie ○ uns die zur Bemessung der Entschädigungsleistung erforderliche Sturmholzmenge in geeigneter Form nachzuweisen ○ auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug und weitere sachdienliche Unterlagen (z.B. Forsteinrichtungswerk) beizubringen. ○ uns zur Ermittlung des Schadenfalls bei Bedarf den Überflug der geschädigten Flächen mit Drohnen sowie die Erfassung mittels Fernerkundungstechnik zu gestatten
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt 4.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

4.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

4.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.

Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

4.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Abschnitt 4.4 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

5 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

5.1 Gefahrerhöhungen

5.1.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Gefahrerhöhung erst nachträglich erkennen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

5.1.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- wenn im versicherten Wald Schneiden oder Auflichtungen zur Errichtung von öffentlichen Verkehrswegen, Versorgungseinrichtungen, Skipisten oder Energieanlagen angelegt werden.
- Wenn Sie die Verwendungsart oder die Baumartenstruktur des versicherten Waldes grundlegend ändern.

5.1.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Abschnitt 5.1.1 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir:

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag aufgrund der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.1.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder die Gefahrerhöhung ist nach den Umständen als mitversichert anzusehen.

5.2 Veräußerung des versicherten Waldes

Veräußern Sie die versicherten Waldflächen, geht die Versicherung gemäß § 95 VVG auf den Erwerber über. Veräußerer oder Erwerber haben dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Gemäß § 96 VVG kann sowohl der Erwerber als auch wir die Versicherung kündigen. Ist die Anzeige der Veräußerung unterblieben, sind wir gemäß den Bestimmungen des § 97 VVG leistungsfrei.

5.3 Interessenwegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

6 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

6.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?

Wir überprüfen regelmäßig die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor: Wir fassen die Waldversicherungen aus unserem Bestand, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., herangezogen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

6.2 Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?

Wir können die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

6.3 Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, wenn Ihnen die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Aus einer bloßen Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

7 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von §37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

7.2 Beitragszahlung:

7.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

7.2.1.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins, spätestens jedoch innerhalb des in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

7.2.1.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Abschnitt 7.2.1.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.2.1.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Abschnitt 7.2.1.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.2.2 Folgebeitrag

7.2.2.1 Fälligkeit

- a. Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

7.2.2.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7.2.2.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem

auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
- d. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

7.2.2.4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Abschnitt 7.2.2.3) bleibt unberührt.

7.2.3 Zahlungsbedingungen

7.2.3.1 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

7.2.3.2 Lastschriftverfahren

Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Änderung des Zahlungsweges

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Betrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

7.2.3.3 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird, die die noch gestundeten Raten übersteigt.

7.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- **Interessenswegfall**
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben, mindestens aber den vertraglich vereinbarten Mindestbeitrag.
Hiervon unberührt ist der Wegfall des versicherten Interesses aufgrund eines entschädigungspflichtigen Schadens. In diesem Fall ist die komplette Jahresprämie zu bezahlen.
- **Rücktritt durch uns**
Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- Nicht bestehendes Interesse
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

7.4 Laufzeit, Verlängerung und Beendigung des Vertrags

7.4.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag kann mehrjährig abgeschlossen werden. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr.

7.4.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

7.4.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 31.12.2025 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 31.09.2025 zugehen.

7.4.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus klar erkennbar ist.

7.4.5 Kündigung im Versicherungsfall

7.4.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

7.4.5.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird

7.4.5.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

7.5 Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen

Der Versicherer überarbeitet regelmäßig seine Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Der Versicherer möchte, dass auch der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Der Versicherer kann deshalb dem Versicherungsnehmer die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden.

Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss unter „Was ist versichert?“ im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt hat.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Abschnitt 7.4).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Abschnitt 7.4) anbieten. Dieses Angebot erhält der Versicherungsnehmer in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhält der Versicherungsnehmer die neuen Versicherungsbedingungen, in denen der Versicherer die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen wird.

Den neuen Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsnehmer in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten die bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn der Versicherungsnehmer sein Ablehnungsrecht nicht ausübt, gilt seine Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung wird der Versicherer in seinem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Dieser Abschnitt 7.6 gilt nicht für eine Anpassung des Beitrags des Versicherungsnehmers.

7.6 Anwendbares Recht, Adressaten für Beschwerden und zuständiges Gericht

7.6.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

7.6.2 Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei Allianz Agrar oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianzagrار.de/hilfe-kontakt/anregungen-und-kritik.html. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de ; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000,- Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de , Website: www.bafin.de . Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

7.6.3 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

7.7 Versicherung für fremde Rechnung

7.7.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu.

Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

7.7.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

7.7.3 Kenntnis und Verhalten

- Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
- Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

7.8 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang A: Vertragsformen Wald-Sturmversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wald-Sturmversicherung (AWStB2026), soweit sich nicht aus den folgenden Vertragsformen dieses Anhangs A etwas anderes ergibt.

Waldsturm BASIS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Versicherte Gefahren und Schäden	Sturm Die Versicherung umfasst Schäden infolge Windereignissen ab Windstärke 8, also z.B.: Sturm Orkan Tornado
Versicherte Sachen	Wirtschaftswald
Wartezeit	Die Wartezeit beträgt 14 Tage. Sie beginnt frühestens mit Eingang des Antrages beim Versicherer.
Selbstbehalt	Für Versicherungsfälle berechnen wir den vereinbarten Selbstbehalt. Je Schadenfall werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, 20 % der Entschädigungssumme als Selbstbehalt einbehalten, mindestens jedoch die vereinbarten Summengrenzen je Schadenfall.
Entschädigungsregelung	Die zu leistende Entschädigung ergibt sich durch die nachgewiesene Sturmholzmenge (in Erntefestmetern ohne Rinde) multipliziert mit der Festmeter-Pauschale in Höhe von 10 Euro, maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Waldsturm PLUS (gilt sofern diese Vertragsform vereinbart ist)	
Versicherte Gefahren und Schäden	Sturm Die Versicherung umfasst Schäden infolge: Sturm Orkan Tornado
Versicherte Sachen	Wirtschaftswald
Wartezeit	Die Wartezeit beträgt 14 Tage. Sie beginnt frühestens mit Eingang des Antrages beim Versicherer.
Selbstbehalt	Für Versicherungsfälle berechnen wir den vereinbarten Selbstbehalt. Je Schadenfall werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, 20 % der Entschädigungssumme als Selbstbehalt einbehalten, mindestens jedoch die vereinbarten Summengrenzen je Schadenfall.
Entschädigungsregelung	Die zu leistende Entschädigung ergibt sich durch die nachgewiesene Sturmholzmenge (in Erntefestmetern ohne Rinde) multipliziert mit der Festmeter-Pauschale in Höhe von 15 Euro, maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Näheres zur Verwendung dieser Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen entnehmen unter: <https://www.allianzagrar.de/datenschutz.html> oder scannen Sie den QR-Code. Dies funktioniert ganz einfach mit Ihrem Smartphone.



Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Versicherungs-AG (im Folgenden "der Versicherer"), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Versicherungs-AG

10900 Berlin

Telefon: 08 00.4 10 01 05

E-Mail: sachversicherung@allianz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden "Daten") nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben und ggf. ergänzende Angaben Dritter, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten - in der Unfallversicherung auch Ihre Gesundheitsdaten - drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Schaden- oder Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten in der Unfallversicherung, erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekehrung,
- für Markt- und Meinungsfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und Ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde und dabei auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht in diesem Antrag sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/datenschutz entnehmen oder bei uns anfordern.

Rückversicherer:

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert.

Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz "An den Datenschutzbeauftragten".

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen insbesondere in der Kfz-Haftpflichtversicherung notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Die infoscore Consumer Data GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos z. B. bei Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Abschluss eines Versicherungsvertrages).

Nähere Informationen gem. Art 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH stellt Ihnen diese hier [<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>] zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Soweit darüber hinaus Bonitätsauskünfte eingeholt werden sollen, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder bei uns anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In der Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragstellung entscheiden wir dann automatisiert, zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann, wie (z.B. über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie).

Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.

Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt abgestimmt mit folgenden Prüfungsergebnissen:

- ohne Erschwernis oder
- nicht versicherbar oder
- Prüfung im Innendienst.

Unsere Annahmeentscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.

Automatisierte Entscheidungen über Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen bei Glasschäden in der Kfz-Kaskoversicherung beruhen auf den mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wie dem Versicherungsvertrag und den allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf den von den Kraftfahrzeugh Herstellern erstellten Empfehlungen zu Preisen und Vorgaben zu Reparaturdauer und -methodik.

Auflistung der eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister

Allianz Deutschland AG (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung; Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)

- Allianz Technology SE (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AZT Automotive GmbH (Allianz Zentrum für Technik, Schadendatenanalyse in der Kfz-Versicherung)

- Allianz Rechtsschutz-Service GmbH (selbstständige Schadenbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung)
- Allianz Handwerker Services GmbH (Beauftragung, Koordination und Abrechnung von Dienstleistern und Handwerkern)
- AWP Service Deutschland GmbH (Assistancedienstleistungen)
- rehacare GmbH, Gesellschaft der medizinischen und beruflichen Rehabilitation (Reha-Dienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Allianz Esa cargo & logistics GmbH (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung für Transportversicherungen)
- Allianz Esa EuroShip GmbH (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung für Boote und Yachten, gewerbliche Schifffahrt)
- Audatex AUTOonline GmbH (Unterstützung bei der Kfz-Schadenfeststellung und -abwicklung)
- ControlExpert GmbH (Schadenmanagement für motorisierte Fahrzeuge)
- Crawford & Company (Deutschland) GmbH (Schadenfeststellung und -bearbeitung)
- DEKRA Claims Services GmbH (Schadenbearbeitung)
- DEKRA Automobil GmbH (Schadenfeststellung)
- Eucon GmbH (Kfz- und Sachschadenmanagement)
- GDV Dienstleistungs-GmbH & Co.KG (Zentralaufruf der Autoversicherer)
- IBM Deutschland GmbH (IT-Wartung)
- IMB Consult GmbH (Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten in der Unfallversicherung)
- Intelligent Mechatronic Systems Inc. (Canada; Telematikdatenerfassung und -verwaltung für Telematiktarife in der Kfz-Versicherung)
- KrollOntrack GmbH (Datenrettung)
- Mondial Kundenservice GmbH (MKS) (Schadenbearbeitung in der Kfz- und Sachversicherung)
- sachcontrol GmbH (CRP im Bereich Leitungswasserschäden)
- Schaden-Schnell-Hilfe GmbH (Schadenfeststellung in der Kfz-Versicherung)
- Schweitzer Gruppe GmbH (Schadenbearbeitung in der Kfz-Versicherung)
- Rechtsanwälte Wagner Pauls Kalb (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Seghorn Inkasso GmbH (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Sirius Inkasso GmbH (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Toptranslation GmbH (Übersetzungen)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)
- Gutachter (medizinische und pflegerische Begutachtung in der Unfallversicherung sowie Gutachtenerstellung in der Sachversicherung)
- Rechtsanwälte (Beschaffung von Ermittlungsakten)
- Regulierungsstellen Ausland (Schadenbearbeitung, Regulierung von Auslandsschäden)
- Sachverständige (Schadenfeststellung in der Haftpflicht-, Kfz- und Sachversicherung)
- Spezialisten für Autoglas (Reparatur von Autoglasschäden)

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder

Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden tag genau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum

Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre

Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.

Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH

Kreuzberger Ring 68

65205 Wiesbaden

Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.